

IHK-Information

GEMA, GEZ und Co.

Urheberrechte, Verwertungsgesellschaften und Lizenzen

Jeder Betrieb, der Musik der Öffentlichkeit zugänglich macht, muss eine Lizenz bei der GEMA erwerben. Warum das so ist und welche Musiknutzung Sie als Gewerbetreibender anmelden müssen beantwortet diese IHK-Information. Des Weiteren geben wir einen kurzen Überblick über weitere Verwertungsgesellschaften und den Rundfunkbeitrag.

Wer oder was ist die GEMA?

Kreative Leistung fällt nicht vom Himmel. Sie ist das Resultat harter Arbeit. Deshalb gibt es beispielsweise Patente, damit Erfinder von der Verwertung ihrer Ideen profitieren können. Genauso ist es mit der Musik. Komponisten, Textdichter und Musikverleger haben ein gesetzlich verbrieftes Recht auf angemessene Vergütung.

Es geht darum, das geistige Eigentum der Musikschaaffenden zu schützen und sie für ihre Leistung zu entlohnen. Denn kein Komponist, Textdichter oder Verleger kann selbst in ausreichendem Maß überprüfen wo, wann, wie oft und wie lange sein Titel gespielt wird. Zudem kann sich der Einzelne nicht darum kümmern, dass er die Entlohnung für seine Leistung auch tatsächlich erhält.

Diese Aufgabe nimmt in Deutschland in der Regel die GEMA wahr. Als „wirtschaftlicher Verein kraft staatlicher Verleihung“ vertritt sie 60.000 Mitglieder – Komponisten, Textdichter, Verleger – und über eine Million ausländische Berechtigte.

Die GEMA hat im Wesentlichen zwei Funktionen. Sie hilft den Musiknutzern, wie Veranstaltern, Gaststätten, Einzelhandelsgeschäften oder anderen Betrieben, alle Rechte zur Musiknutzung zu erwerben. Anschließend leitet sie die Lizenzzahlungen an die Komponisten, Textdichter und Musikverleger weiter. Wer Musik öffentlich einsetzt, muss deshalb die Lizenz dafür bei der GEMA erwerben.

Kunden der GEMA: Wer gehört dazu?

Wer in Deutschland Musik der Öffentlichkeit zugänglich macht, ist damit im Normalfall automatisch Kunde der GEMA. Bei Radio- und Fernsehsendern, Kinos oder Herstellern von bespielten Ton- und Bildtonträgern ist das auf den ersten Blick einleuchtend. Kunden der GEMA sind aber auch alle Veranstalter von öffentlichen Musikdarbietungen.

IHK-Information

Dazu steht im Urheberrechtsgesetz: „Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“ Stark vereinfacht heißt dies: Praktisch jede Situation ist öffentlich, in der zwei oder mehr Personen gemeinsam Musik hören. Davon ausgenommen ist natürlich der Fall, dass diese Personen alle miteinander befreundet oder verwandt sind. Eine Vereinsfeier oder ein Betriebsfest beispielsweise sind deshalb öffentlich. Die private Party ist es dagegen nicht.

Welche Musikknutzung muss angemeldet werden?

Folgende Arten der öffentlichen Musikknutzung sind vergütungspflichtig:

- Live- oder Tonträgermusik bei Veranstaltungen,
- Hintergrundmusik in Gaststätten, Einzelhandelsgeschäften u. ä.,
- Vorführungen von Filmen,
- Musik in der Telefonwarteschleife,
- Musik im Internet, zum Beispiel auf der Homepage des Betriebes,
- vermieten oder verleihen von Ton- oder Bildtonträgern an andere Personen, z. B. in Videotheken,
- Herstellung von Ton- und Bildtonträgern, z. B. auf CDs, Kassetten und CD-ROMs,
- Weiterleitungen von Hörfunk- und Fernsehsendungen über Verteileranlagen mit eigener Empfangsstelle, zum Beispiel in ein Hotelzimmer.

Ein verbreiteter Irrtum ist, dass eine bestimmte Taktzahl oder eine bestimmte Anzahl von Sekunden ohne Einwilligung des Inhabers der Urheberrechte an dem Musikwerk zulässig und damit kostenfrei ist. Die wahren Kriterien dafür, ob eine Einwilligung des Urhebers erforderlich ist oder nicht, sind die Erkennbarkeit der entnommenen Melodie sowie die Übernahme erkennbarer Begleitstimmen.

Das Urheberrecht gilt bis 70 Jahre nach dem Tod des Autors. Wenn man sich nicht sicher ist, ob in einem bestimmten Fall überhaupt ein Vergütungsanspruch besteht, sollte rechtzeitig mit der GEMA gesprochen werden. Aber auch, wenn absolut sicher ist, dass kein urheberrechtlich geschütztes Repertoire genutzt wird, sollte dies der GEMA unter Nennung der Titel der Werke, Namen der Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und Musikverleger mitgeteilt werden. So erspart man sich und der GEMA unnötige Rückfragen und vermeidet Missverständnisse.

Kann man sich von GEMA-Lizenzen befreien lassen?

Nein, jeder Musikknutzer muss die Lizenz für die öffentliche Wiedergabe erwerben. Die Vergütung richtet sich nach festen, im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarifen.

Wenn man als Veranstalter oder Betrieb Mitglied bei einem Berufsverband (z. B. beim DEHOGA) ist, mit dem die GEMA einen so genannten Gesamtvertrag abgeschlossen hat, besteht die Möglichkeit, reduzierte Tarife in Anspruch zu nehmen. Einzelheiten dazu erfährt man beim zentralen GEMA KundenCenter:

Anschrift: GEMA, 11506 Berlin
Tel.: 030 588 58 999
Fax: 030 212 92 795
E-Mail: kontakt@gema.de

IHK-Information

Wie erhält man die Lizenz?

Informieren Sie das GEMA KundenCenter über die geplante Musikknutzung. Geben Sie an, welche Art der Musikknutzung Sie beabsichtigen (Veranstaltung, Hintergrundmusik, Telefonwarteschleife, etc.).

Die GEMA berechnet die Vergütung aufgrund Ihrer Angaben nach dem entsprechenden Tarif. Für eine Einzelnutzung (z. B. bei einer Veranstaltung) erhalten Sie eine Rechnung. Bei Dauernutzung (z. B. bei Hintergrundmusik in Gaststätten) erhalten Sie ein Vertragsangebot. Mit der Bezahlung des Vergütungsanspruchs besitzen Sie die Lizenz der GEMA zur Nutzung des Weltrepertoires der Musik.

Bemessungsgrundlagen für die Vergütungshöhe sind u. a.:

- die Größe des Veranstaltungsraumes in qm bzw. in Einzelfällen das Sitzplatzangebot oder das Personeneinbegrenzungsvermögen eines Veranstaltungsplatzes,
- das höchste Eintrittsgeld je Person,
- der zeitliche Rahmen,
- die Art der Musikkwiedergabe.

Was passiert, wenn man die Nutzung nicht meldet?

Die öffentliche Musikknutzung muss in jedem Fall vorher bei der GEMA angemeldet werden. Wenn Musik abgespielt oder aufgeführt wird ohne die entsprechenden Nutzungsrechte einzuholen, kann dies zu Schadensersatzansprüchen bis zum Doppelten der Vergütung führen.

Schadensersatz wird vom Veranstalter verlangt. Als Veranstalter gilt in der Regel derjenige, der für die Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist und der die Aufführung durch seine Tätigkeit veranlasst hat. Daneben haftet auch derjenige, der die Möglichkeit hat, die Musikkdarbietung durchzuführen oder zu unterbinden. Das ist in der Regel derjenige, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Gleiches gilt für den, der nach außen als Veranstalter auftritt.

GEMA und Rundfunkbeitrag (früher GEZ)

Zusätzlich sind Rundfunkbeiträge an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu entrichten. Beitragspflichtig ist jedes Unternehmen, egal ob Radio- oder Fernsehgeräte genutzt werden. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Anzahl der Betriebsstätten und der Beschäftigten. Für betriebliche Fahrzeuge und Hotelzimmer wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Ein KFZ und ein Hotelzimmer pro beitragspflichtiger Betriebsstätte sind frei.

Mit der Bezahlung des Rundfunkbeitrages besitzt der Unternehmer allerdings noch nicht das Recht für die öffentliche Wiedergabe von Musik durch Radio- oder Fernsehgeräte. Hierfür muss zusätzlich eine Lizenz bei der GEMA erworben werden.

Kontakt Beitragsservice:

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln
Service-Telefon: 01806 999 555 10 (Festnetz 20 Cent/Anruf, mobil 60 Cent/Anruf)

Weitergehende Informationen

www.rundfunkbeitrag.de
IHK Information „Der Rundfunkbeitrag“

IHK-Information

Weitere Verwertungsgesellschaften

Derzeitig gibt es in Deutschland 13 zugelassene Verwertungsgesellschaften sowie neun weitere Verwertungseinrichtungen, die unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes stehen.

Zum Beispiel vertritt die VG Media die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler privater TV- und Radiosender wie RTL, Sat1, Pro7, Kabel1, VOX, DSF, n-tv, MTV, VIVA sowie von über 200 digitaler und verlegerischer Angebote. Eine weitere Gesellschaft ist die ZWF (Zentralstelle für Wiedergabe von Fernsehwerken). Als ein Zusammenschluss mehrerer Verwertungsgesellschaften vertritt sie die Rechte der Filmurheber.

Diese Verwertungsgesellschaften fordern die immer wieder umstrittene Urheberrechtsabgabe für das Empfangen und Weiterleiten von Inhalten privater Fernseh- und Hörfunksender sowie von Bild- und Tonträgern wie DVD, Videos, Filme u. Ä. von einer zentralen Empfangs- und Verteileranlage zum Fernseher oder Radio in den Hotelzimmern.

Die Hoteliers sind gesetzlich verpflichtet, Auskunft über die Anzahl der relevanten Zimmer zu geben. Erfolgt der Empfang unmittelbar über eine eigene Zimmerantenne, wie z. B. beim digitalen Fernsehen (DVB-T), entfällt diese urheberrechtliche Vergütung. Rechtsgrundlage ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG) §§ 20 und 20 b.

Für die meisten Verwertungsgesellschaften, also auch für die VG Media und die ZWF hat die GEMA das Inkasso übernommen. Somit hat es der Unternehmer in fast allen Fälle nur noch mit einer Verwertungsgesellschaft - der GEMA - zu tun.

Eine kleine Unsicherheit bleibt jedoch, dass neue Verwertungsgesellschaften ebenfalls ihre Forderungen geltend machen.

Wer Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen von bisher nicht bekannten Verwertungsgesellschaften erhält, sollte vor der Zahlung die Rechtmäßigkeit von der IHK prüfen lassen.

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die zugelassenen Verwertungsgesellschaften in einer Liste veröffentlicht:

https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/auf_sicht_verwertungsges/listederverwertungseinrichtungen/index.html

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.